Nibelungenstraße e.V.

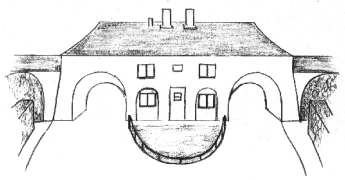

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Nibelungenstraße e.V.“ und hat seinen Sitz in 50739 Köln-Mauenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule. Der Vereins ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Aufgaben des Vereins bestehen darin:

1. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Schule
2. Eltern, Freunde und Mitarbeiter der Schule miteinander zu verbinden und die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu fördern,
3. soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von entsprechenden schulischen Vorhaben zu erleichtern,
4. Unterstützung von bedürftigen Schülern, soweit dies nach dem Abschnitt „Gemeinnützige Zwecke“ zulässig ist.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirkt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden oder Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn zwei Jahre kein Beitrag gezahlt wurde. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. De Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Vereinszweck grob zuwiderhandelt oder dem Verein in anderer Weise durch ein von ihm zu vertretendes Verhalten Schaden zufügt.
Im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand kann durch das Mitglied gegen den Beschluss binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes dies vom Vorstand verlangt.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand außer den in § 12 genannten Beisitzern/Beisitzerinnen.
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für das Geschäftsjahr.
Die Prüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über das Ergebnis der Prüfung.
Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen und beschließt über die Entlastung.
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6.
Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur zur Änderung der Satzung berechtigt, wenn in der Einladung zur Sitzung die zu ändernden Satzungspunkte und Änderungsvorschläge angegeben sind.

§ 10 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben.
Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussunfähig, wenn durch die anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss festgestellt wird. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen kann.
Personalwahlen erfolgen auf Antrag geheim.
Über Tagesordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss der Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll anfertigen, das von ihm/ihr und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Vertreter/in, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
Zu den laufenden Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand beruft die nach § 12 vorgesehenen Beisitzer.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Jedes Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigen Gründen durch die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

§ 12 Beisitzer des Vorstandes

Höchstens 4 Beisitzer/innen mit beratender Funktion unterstützen den Vorstand in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit § 2 der Satzung stehen.
Beisitzer/innen sind der Leiter/die Leiterin der Gemeinschaftsgrundschule Nibelungenstraße sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind, ansonsten treten an ihre Stelle ihre Stellvertreter/innen. Als weitere Beisitzer/innen sind je ein von dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft gewählter Vertreter/gewählte Vertreterin vorgesehen.

§ 13 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder notwendig.
Der Antrag auf Auflösung ist allen Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Maßgabe, dass er verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler der Schule für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es anderen Schulen gleicher Schulform außeretatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Errichtet bei der Gründungsversammlung in Köln-Mauenheim am 05.November 1985, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung in Köln-Mauenheim am 25. November 1993